
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 10. Februar 2017

Seite 81

Nr. 13

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energy Science an der Universität Duisburg-Essen Vom 08. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energy Science an der Universität Duisburg-Essen vom 30.06.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 817 / Nr. 95) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter § 12 das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„In diesen Fällen wird die Zulassung mit der Auflage verbunden, die fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit nachzuweisen.

Art und Umfang der nachzuweisenden Kompetenzen werden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss festgelegt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Paragraphen wird ersetzt durch den folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf

Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden"

aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende Wortlaut gestrichen: „und in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt“.
5. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „und chronischer kranker“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wortlaut „ständiger Behinderung“ der Wortlaut „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „ein ärztliches Attest“ ersetzt durch den Wortlaut „eine ärztliche Bescheinigung“.
7. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Belange behinderter“ der Wortlaut „und chronisch kranker“ eingefügt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Wortlaut „2015/2016“ ersetzt durch den Wortlaut „2016/2017“.
 - b) Es werden die neuen Sätze 2 bis 5 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Studierende, die ihr Studium im Masterstudien-gang Energy Science nach dem 01.10.2015, aber vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 30.06.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 817 / Nr. 95) beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2019.

Studierende, die ihr Studium im Masterstudien-gang Energy Science nach dem 01.10.2016 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs dieser Prüfungsord-nung.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß Anlage dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wobei die Creditbewertung der Module der neuen Ordnung angepasst wird.“

9. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ord-nung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultäts-rates der Fakultät für Physik vom 09.11.2016 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Physik vom 01.02.2017.

Duisburg und Essen, den 08. Februar 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anlage 1

Studienplan (Module) für den Masterstudiengang Energy Science

Sem.	Energiewissenschaft		Physik und Chemie		Weitere Qualifikationen		Σ Cr
	Modul	Cr	Modul	Cr	Modul	Cr	
1	Fortgeschrittene Energiewissenschaft	9	Naturwissenschaftliche Vertiefung	6			30
	Forschungsphase I					15	
2	Forschungsphase II (Masterarbeit)					30	30
Σ Cr		9		6			60

Studienplan (Module und zugeordnete Lehrveranstaltungen) für den Masterstudiengang Energy Science

Modul	Credits pro Modul	Fach-Semester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Fortgeschrittene Energiewissenschaft ¹⁾	6-9	1	Moderne Energiesysteme	3		3/11	V	3	Vertiefung	keine	Klausuren in drei LV aus dem Angebot	3
			Strömungsmaschinen	3			V	3				
			Nanotechnologie für Maschinenbauer	3			V	3				
			Regenerative Energietechnik	3			V	3				
			Hochspannungsgleichstromübertragung	3			V	3				
			Hochspannungsmess- und -prüftechnik	3			V	3				
			Netzberechnung	3			V	3				
			Informationstechnik in der Energietechnik	3			V	3				
			Windenergie	3			V	3				
			Elektromagnetische Verträglichkeit	3			V	3				
			Kommunikationsnetze	4			V	4				
Naturwissenschaftliche Vertiefung ¹⁾	6-9	1	Thermoelektrik	3		3/8	V	2	Vertiefung	keine	mündliche Modulprüfung	1
			Aktuelle Probleme der Nanostrukturphysik	3			V	2				
			Laserphysik	3			V	2				
			Nichtlineare Dynamik	3			V	2				
			Theorie der Phasenübergänge	3			V	2				
			Optoelektronik	3			V	2				
			Mikro- und Nanosystemtechnik	3			V	2				
			Nanoskaliger Wärmetransport	3			V	2				
Forschungsphase I	15	1	Einarbeitung in eine Fragestellung der wissenschaftlichen Forschung	5	x		PR	Vertiefung				
			Erwerb der Fertigkeiten zur Bearbeitung der Fragestellung	10	x		PR					
Forschungsphase II	30	2	Masterarbeit									
Summe Credits	60											4

¹⁾Der angegebene Wahlpflichtkanon kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses modifiziert und erweitert werden.